



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Blicke in's Talmudische Judenthum

Martin, Konrad

Paderborn, 1876

Vierter Artikel.

urn:nbn:de:hebis:30-180013896008

könnenden Gotte zu verstehen sei, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. (Christus.)

Von dem Gebete gegen die *Minim* war oben schon die Rede. Besonders bemerkenswerth ist der Umstand, daß in den neuesten occidentalischen Ausgaben der *Selichoth* an allen Stellen, wo sich der Geist der Intoleranz Luft gemacht, das Wort: *Notserim* (Christen) regelmäßig mit dem Ausdrucke: *Ismaeliten* vertauscht ist, doch wohl nur in der Absicht, die Christen zu täuschen und die Meinung ihnen aufzudringen, als erkannten die Juden ihre eigentlichen Feinde nicht in ihnen, sondern in den *Ismaeliten*, während umgekehrt in den orientalischen Ausgaben das Wort *Ismaeliten* mit *Notserim* vertauscht sein soll. Gerne bedient sich das Judenthum des Kunstgriffes, aus Rücksichten der Klugheit durch Wortklänge oder Auslassungen Nicht-Juden seine wahre Gesinnung zu verhüllen. Wir erinnern an das früher mitgetheilte *Synodal-Schreiben*.*)

Vierter Artikel.

Wir gehen jetzt zu einem andern Punkte der Erörterung über, ebenfalls sehr beachtenswerth bei der angeregten jüdischen Emancipationsfrage, zu der *Eidesleistung* der Juden gegenüber

*) Dr. Martin hat dieses Kapitel kurz aber hinlänglich gründlich behandelt. Wer mehr darüber lesen will, findet es in Dr. Rohling's *Talmudjuden*.

Bei Rohling findet sich auch ein anderer Punkt nach dem *Talmud* erörtert, den Dr. Martin, weil weniger zu seinem Thema gehörend, übergangen hat, und den wir auch nicht näher berühren wollen. Er betrifft jene *Lizenzen*, die der *Talmud* in *puncto sexti* gestattet. Wie viele praktische Befolger solcher *Lizenzen*, die man unter Christen nicht nennen soll, das Judenthum leider aufweist, ist notorisch. Welche Nachstellungen oft der gewöhnliche *Schacherjude* der christlichen Unschuld wie dem am Altare des Herrn geschlossenen heil. *Treibunde* bereitet, in welchen Dingen sich Juden in Großstädten bewegen, darüber ließe sich ein langes, langes Kapitel schreiben, und an der Hand der Thatfachen und Statistil eine grausige Illustration zur *Sittenlehre* des *Talmud* liefern. Ich übergehe diesen Punkt. —

Dr. Martin geht in dem 3. Artikel S. 130 schon über zur Erörterung der Frage des *Judeneides*, die er dann im 4. Artikel fortsetzt; ich fasse des Zusammenhanges wegen das an beiden Stellen Gesagte unter Artikel 4 zusammen.

R.

einer christlichen Obrigkeit. Oft ist nämlich die Klage wiederholt worden, selbst dasjenige, was jede Religion für das Heiligste erachtet und was kein Mensch antasten darf, ohne an der gesitteten Gesellschaft den schimpflichsten Verrath zu begehen, selbst den Eid habe der Talmud mit seinem verpesteten Geiste berührt, selbst aus dem Munde des Schwörenden habe er Treue und Wahrheit geschmeckt, denn er gestatte dem Juden bei der Eidesleistung namentlich gegenüber einem Nicht-Juden jede Art von Reservation und biete überdem noch durch das sogenannte Kol-Nidre das sehr bequeme Mittel, sich vom Meineide schnell wieder zu reinigen.

In Folge dieser so alten und weit verbreiteten Meinung hat man im Laufe der Zeit, um sich gegen die fraglichen Reservationen möglichst sicher zu stellen und dem schwörenden Juden die Wahrheit gleichsam abzupressen, eine Menge jüdischer Eidesformeln und Eidesformalitäten geschaffen, die freilich durchweg dem Selbstgefühl des Juden keineswegs schmeicheln und mitunter es sogar schwer verletzen mußten. Es wird dem Leser nicht unangenehm sein, wenn wir die bemerkenswerthesten solcher jüdischen Eidesformeln aus den verschiedenen Zeitabschnitten hier zu kurzer Uebersicht zusammenstellen. . . .

[Dr. Martin stellt nunmehr auf 29 Seiten derartige Eidesformeln zusammen, beginnend mit dem Judeide aus dem 10. Jahrhundert und abschließend mit den bis vor Kurzem in den verschiedenen Ländern Deutschlands üblichen jüdischen Eidesformeln. So interessant diese Zusammenstellung, zumal für Juristen, ist; wir lassen dieselbe des Raumes wegen in dieser Schrift ausfallen und begnügen uns mit dem Resultate, das Dr. Martin aus dem Vergleiche dieser jüdischen Eidesformeln gewinnt. Er sagt:]

Aus allem bisher Mitgetheilten hat der Leser die Ueberzeugung gewonnen, wie man überall und immer von Anfang des Mittelalters bis in die neueste Zeit in die Wahrhaftigkeit eines jüdischen Eides das größte Mißtrauen gesetzt hat und noch setzt. Aber es fragt sich, ob dieses Mißtrauen begründet, ob die Grundsätze des Talmud'schen Judenthums solche vorsichtige, strenge Verkläufelungen

nothwendig machen, oder ob ihnen vielleicht nur blinder, fanatischer Haß zu Grunde liege.

Den Judeid zu verdächtigen stützte man sich seither hauptsächlich auf das sogenannte Kol-Nidre-Gebet oder, genauer gesagt, auf die Kol-Nidre-Formel.

Es wird nämlich am Vorabende des Jom Kippur, d. i. des großen Versöhnungstages, welcher auf den 10. des Monats Tisri (September) fällt, vom Vorsänger in Gegenwart zweier Rabbiner oder Ältesten folgende Gebetsformel gesprochen:

Alle Gelübde und Verpflichtungen und Beisamen (der Gelübde) und Strafen und Eide, welche wir von diesem Versöhnungstage an bis auf den künftigen Versöhnungstag (der uns glücklich sei) geloben und schwören und zusagen und womit wir uns verbinden werden, die reuen uns alle und sollen aufgelöst, erlassen, aufgehoben und entkräftet und verungültigt sein. Unsere Gelübde sollen keine Gelübde und unsere Schwüre keine Schwüre mehr sein.

Diese Absolutionsformel für sich betrachtet läßt allerdings Raum zu allen möglichen nachtheiligen Folgerungen. Unwillkürlich wird sich Jedem der Gedanke aufdringen, daß es da um die Ehrfurcht vor der Heiligkeit des Eides schlecht bestellt sein müsse, wo ein so leichtes, bequemes Mittel dargeboten ist, sich von einem übernommenen Eide zu entbinden oder von einem Meineide sich zu reinigen. Vielfach hat man einen solchen Gedanken auch laut werden lassen. (Folgen derartige Aeußerungen.)

Indeß ist doch zur Steuer der Wahrheit anzuerkennen, daß jene Absolutionsformel, als welche das Kol-Nidre sich uns darstellt, zunächst sich nicht auf einen dem Nächsten geleisteten Eid, sondern sich nur auf diejenigen Gelübde und Eide bezieht, welche man in Bezug auf seine eigene Person auf sich nimmt. . . . Erscheint aber hiernach die auf die Kol-Nidre-Formel gestützte Anklage als unge-

gründet, so ist sie deshalb noch nicht überhaupt ungegründet.*) Es bleiben noch andere Verdachtsgründe zurück, die sich keinswegs so

*) Der in Rede stehende Punkt ist unzweifelhaft von der größten Wichtigkeit. Deshalb wollen wir hier anmerken, was Döllinger in der früher erwähnten Rede über den Judeid gesagt hat.

„Sie wissen Alle, meine Herren, daß die Bestimmung der Form, in welcher Juden, besonders in Streitfachen mit Christen ihren Eid ablegen sollen, von jeher ein Gegenstand ängstlicher Aufmerksamkeit für christliche Gesetzgebungen gewesen ist; man hat es stets dem Talmud zum Vorwurfe gemacht, daß nach seiner Lehre nichts leichter sei, als sich von der Sünde eines falschen Eides entbinden zu lassen; und der anstößige Charakter des Kol-Nidregebetes am Versöhnungstage kann hier um so unbedenklicher erwähnt werden, als kürzlich die Braunschweiger Versammlung deutscher Rabbiner ihre Verhandlungen hierüber veröffentlicht und zugleich den Beschluß gefaßt hat, daß dasselbe abgeschafft werden solle — ein Beschluß, der freilich, wie Alles, was von einer solchen selbst constituirten Versammlung ausgeht, jeglicher bindenden Kraft ermangelt. Dieses Kol-Nidregebet, von dem Rabbiner am Versöhnungstage öffentlich vorgebetet, spricht nun die Auflösung aller Eide, Gelübde und Schwüre von einem Versöhnungstage zum andern aus; sie sollen, heißt es, aufgelöst, ungiltig, unbündig, aufgehoben und zerstört sein, und die ganze Gemeinde antwortet darauf: Ja, es ist Alles vergeben, denn es geschah aus Irthum! Es ist nun allerdings früher sowohl als noch zuletzt in den Berathungen der Braunschweiger Versammlung Manches zur Entschuldigung dieser Formel vorgebracht worden; aber es wurde dort auch anerkannt, daß sich gegen dieses Gebetstück Vieles sagen lasse, daß man es verwerfen müsse; Einzelne haben dabei bemerkt, daß freilich jede Aenderung in diesen und ähnlichen Dingen nur in dem Falle möglich sei, wenn vorerst die ganze dogmatische Gültigkeit des Talmud preisgegeben würde, und ein angesehenener jüdischer Gelehrter (Formstecher) hat das bemerkenswerthe Bekenntniß dort abgelegt: „Die Rabbiner enthalten Alles, was man uns vorwirft.“

Ich habe diese Dinge nur angeführt, um die Unentbehrlichkeit der Ausnahmegeetze hinsichtlich des jüdischen Eides darzuthun. Die Erfahrungen, die man in Frankreich, im Elsaß namentlich über die Nothwendigkeit einer eigenthümlichen Eidesform für die Juden gemacht hat, finden in andern Ländern ihre Bestätigung. Im Elsaß pflegt ein Jude, der mit einem Glaubensgenossen in einen Proceß verwickelt ist, diesem fast immer den Eid more judaico zuzuschreiben, und was nicht minder merkwürdig ist: nach den vieljährigen Erfahrungen des Gerichtshofes zu Colmar leisten die Juden nur Ein Drittheil der ihnen in dieser Form zugeschobenen Eide, in den meisten Fällen verstehen sie sich lieber zu einem Vergleich oder geben auch ihre Forderung ganz auf. Die dortigen Richter haben sich daher auch aufs Entschiedenste für diese Nothwendigkeit erklärt, die jüdische Eidesformel, als das einzige sichere Mittel, das Gewissen eines Juden zu binden, beizubehalten.“

Das sind in der That so beherzigenswerthe Worte, daß man sie unsern gesetzgebenden Factoren nicht dringend genug empfehlen kann. Sie zeigen, „wie unentbehrlich“ bezüglich des jüdischen Eides „Ausnahmegeetze“ sind. „Man nennt — sagt Döllinger — jene für die Juden allein geltenden (so

leicht abfertigen lassen. Hauptsächlich heben wir hier folgendes hervor:

voreilig abgeschafften!) Verfügungen Ausnahmegeetze; richtiger würde man sie **Schutzgeetze** nennen, da sie in der Regel nur die Sicherung der Christen beabsichtigen."

Eine solche Sicherung bezweckte auch jene leider antiquirte Cabinets-ordre vom 20. Sept. 1836, die mir von juristischer Seite zur gelegentlichen Verwerthung mitgetheilt ist. Sie soll hier eine Stelle finden:

Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 20. Septbr. 1836. Gesetz-Sammlung Seite 248 de 1836.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums v. 8. v. M. setze ich zur Beseitigung der Mißverhältnisse, welche in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörtel aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungen sind, folgendes fest:

1) Zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke in den genannten 4 Kreisen sollen Juden künftig nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualificirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen.

2) Wenn von Personen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke gedachter 4 Kreise wohnen, Schuldbekennnisse an Juden, diese mögen in jenem Kreise oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, so findet daraus ohne Unterschied des Geschäfts, auf welches sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur insofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei der jederzeit vorzunehmenden Prüfung des Geschäfts der Verdacht eines Wuchers ergibt.

3) Die vor Bekanntmachung dieser Ordre von einer der unter Nr 2 erwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekennnisse müssen binnen 3 Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönlichen Schuldner des Richters vorgelegt werden; der Richter hat dieselben in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen und die geschehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu vermerken. Unterbleibt diese Vorlegung, so liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Personen auf ein früheres Privat-Schuldbekennniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Ordre erfolgt ist.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der Provinz Westfalen bekannt zu machen.

Berlin, den 20. September 1836.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Wir empfehlen diese vortreffliche Christen- und Cabinets-Ordre unsern gesetzgebenden Factoren zur ernstern Erwägung.

R.

1. Es ist ein allgemein anerkannter talmudischer Grundsatz, daß solche Eide, welche aus Zwang geleistet werden, nichtig seien. Ausdrücklich wird dieser Grundsatz in dem jüdischen Rechtsbuche Schulchan aruch und zwar in dem Jore-Dea genannten Theile Nr. 232 § 12 mit folgenden Worten ausgesprochen:

„Wer zu einem Eide gezwungen wird, dessen Eid ist für keinen Eid zu halten, wenn er schon sagt, daß er nach der Meinung Vieler und nach der Meinung Gottes es thue.“

Was folgt aus diesem Grundsatz, oder was kann daraus gefolgert werden? Wer beurtheilt es denn, ob ein Eid freiwillig oder mit Gewalt abgedrungen sei; wer zieht die Grenze, wo die Freiwilligkeit aufhört, und die Gewalt anfängt? Wie oft kann nicht bei dieser Bestimmung Eigennuß und Parteisucht den Ausschlag geben? Und bedenkt man noch außerdem, daß der wahre Jude aus Grundsatz und von vornherein jede christliche Obrigkeit für seine geborene Feinde erkennt, daß er die Abhängigkeit von ihr bitter und schmerzlich fühlt, und sie nur für ein ihm aufgedrungenes widerrechtliches, unnatürliches Verhältniß erkennt; sollte man sich da wohl nicht der Besorgniß hingeben dürfen, daß dem Juden ein jeder Eid, den er einer christlichen Obrigkeit leistet, als ein unfreiwilliger und abgezwungener erscheinen werde; und welche Garantien gibt es dann noch für die Zuverlässigkeit und Wahrheit des jüdischen Eides?

2. Ein anderer von den jüdischen Rechtslehrern aufgestellter Grundsatz ist nur die unmittelbare Folgerung aus dem vorhergehenden. Diesem zufolge sind nämlich bei Eidesleistungen Reservationen und Restrictionen erlaubt, d. h. es ist erlaubt, bei Leistung eines auferlegten Eides etwas anders mit dem Munde zu reden und etwas anderes im Herzen zu denken, und dergestalt die Worte des Mundes im Herzen wieder zu vernichten.“ (Dr. Martin citirt sodann Seite 130 f. drei rabbinische Stellen über die Er-

laubtheit, etwas Anderes mit dem Munde zu beschwören und etwas Anderes im Herzen zu denken und fragt:)

Wie kann man da vertrauen, wo solche Grundsätze walten und wo das Mißtrauen einem gleichsam aufgedrängt wird? Die Humanität, in deren Namen man die Emancipation der Juden fordert, ist eine gar liebe und schöne Pflicht: aber wer diese Pflicht von Andern fordert, muß auch bereit sein, sie selbst Andern zu leisten.

Alle gesellschaftlichen Pflichten sind wechselseitig. Jeder Pflicht steht ein Recht und jedem Rechte eine Pflicht gegenüber. Diesen Grundsatz verläugnen, heißt die menschliche Gesellschaft vernichten. Im talmudischen Judenthume finden wir aber diesen Grundsatz bis jetzt noch nicht anerkannt, und so lange er von ihm nicht anerkannt wird, besteht zwischen uns und seinen Bekennern eine strenge und nothwendige Scheidewand. Nicht einseitig und willkürlich von uns errichtet, kann diese Scheidewand von uns auch nicht einseitig und durch ein willkürliches Gesetz wegdekretirt werden. Dieses nicht einsehen, ist Gedankenlosigkeit; es nicht einsehen wollen, ist böser, verkehrter Wille.

Dr. Martin."